



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
offenen Ganztagschule im Primarbereich
der Stadt Soest vom 07.03.2008
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.05.2016**

Der Rat der Stadt Soest hat am 28.04.2016 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S.208), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.07.2007 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (SchulG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 499) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Soest betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 offene Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11, berichtigt 2/11) in der jeweils gültigen Fassung. Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und bedarfsgerecht in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms.

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Höhe des Elternbeitrags, Ermäßigungen

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

Für das Mittagessen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

2) Die Festlegung des zugrunde zu legenden Einkommens richtet sich nach dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Soest erhoben. Beitragsschuldner sind die in Absatz 1 genannten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

4) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen. Es gelten folgende Beiträge:

Beitrags- stufe	Bruttojahres- einkommen	Monatsbeitrag
I	0 - 31.000 €	0 €
II	31.001 – 37.000 €	48 €
III	37.001 – 43.000 €	68 €
IV	43.001 – 50.000 €	77 €
V	50.001 – 56.000 €	109 €
VI	56.001 – 62.000 €	121 €
VII	62.001 – 68.000 €	159 €
VIII	68.001 – 75.000 €	168 €
IX	ab 75.001 €	180 €

Besuchen mindestens zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, im gleichen Zeitraum eine offene Ganztagschule in Soest, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind und jedes weitere Kind

- 5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß dieser Satzung für das Kalenderjahr, in welchem die offene Ganztagschule vertraglich in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht bzw. besucht hat.
- 7) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Maßnahmeträger.
- 3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- 4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- 1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei:
 - a. Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b. Wechsel der Schule,
 - c. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).Über eine unterjährige Abmeldung in sonstigen begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Soest in Abstimmung mit Schule und Maßnahmeträger.
- 2) Ein Kind kann durch die Stadt Soest von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

§ 5

Beitragspflicht, Fälligkeit

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- 2) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig.
- 3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so wird für dieses Kind maximal ein Beitrag nach Beitragsstufe II erhoben, sofern nicht Beitragsfreiheit besteht.

§ 6

Individuell ausgeweitete Betreuung

Die außerunterrichtlichen Angebote erstrecken sich im Regelfall auf den Zeitraum von 7.45 Uhr bis 16 Uhr, sofern in dieser Zeit kein Unterricht stattfindet. Bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten steht es den mit der Durchführung der offenen Ganztagschule beauftragten Maßnahmeträgern frei, mit den Eltern Vereinbarungen über eine individuell verlängerte Betreuungszeit zu schließen. Die Kosten für diese zusätzliche Betreuungszeit sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Sie werden nicht auf der Grundlage dieser Satzung durch die Stadt Soest, sondern aufgrund einer separaten Vereinbarung durch die Maßnahmeträger erhoben.

§ 7

Sonstige Betreuungsangebote an offenen Ganztagschulen

Auch für sonstige Betreuungsangebote an offenen Ganztagschulen wie z. B. das Angebot „Schule von 8-1“ können Elternbeiträge erhoben werden.

Das Recht zu Erhebung dieser Elternbeiträge wird auf die Träger der jeweiligen Betreuungsangebote übertragen.

§ 8

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) entsprechend. Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.08.2016 in Kraft.